

Stadt Bad Kreuznach

Bebauungsplan Nr. 14/4 'Zwischen Rüdesheimer Straße, Im Spelzgrund und B41' 1. Änderung

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Planungsträger:
Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Viktoriastraße 13
55543 Bad Kreuznach
stadtverwaltung@bad-kreuznach.de
www.bad-kreuznach.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M.Sc. Felix Leiser
M.Sc. Christoph Nohles
B.Sc. Pia Schmitt
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabensträger beabsichtigt den Abriss einer bestehenden Lagerhalle sowie die Rodung mehrerer Gehölze im westlichen Teil der Stadt Bad Kreuznach. Das Plangebiet befindet sich in der Rüdeshheimer Straße 120, Gemarkung Bad Kreuznach, Flur 84, Flurstück Nr. 51/2 und umfasst eine Fläche von 2.450 m². Im Anschluss an die Abriss- und Rodungsarbeiten soll eine Wohnbebauung realisiert werden.

Aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich die Artenschutzbelange, die Maßstab für die Prüfung sind. Der Vorhabensträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Das Vorhaben wird über den Bebauungsplan Nr. 14/4 'Zwischen Rüdeshheimer Straße, Im Spelzgrund und B41' planungsrechtlich gesichert.

Der Vorhabensträger beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz, am 05.01.2024 mit der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens. Diese beinhaltet die Ermittlung der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten sowie, im Falle der Betroffenheit und soweit möglich, die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Gesetzeslage sind die Gebäudestrukturen und Bäume vor den Arbeiten dezidiert auf mögliche Betroffenheiten von gebäude- oder baumbewohnenden Vogel- und Fledermausarten sowie Vögeln mit wiederkehrender Nistplatznutzung zu prüfen.

Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt: *Aufgrund der geringen Größe des Gebietes und der aktuellen Planung des Vorhabens halten wir eine formale artenschutzrechtliche Prüfung mit Abarbeitung aller aktuell im Bereich TK 25 Blatt 6113 Bad Kreuznach nachgewiesenen europarechtlich und / oder streng geschützten Arten für nicht erforderlich, sondern lediglich eine spezielle Prüfung auf die aufgrund der Biotoptypen bzw. -struktur möglicherweise vorkommenden Arten / Artengruppen Vögel und Fledermäuse.*

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen sowie Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Be-

schädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Methode

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung wurde das im Plangebiet existierende Biooptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen vorkommenden Strukturen begutachtet. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biooptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Vögel und Fledermäuse besteht. Daher wurde für diese Artengruppen eine dezidierte Untersuchung des betroffenen Gebäudes und zu rodenden Bäume sowie der umliegenden Strukturen durchgeführt.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Bei einer weiteren Begehung am 01.02.2024 wurden das Bestandsgebäude sowie die Gehölze auf das Vorkommen gebäude- und baumbewohnender Vogel- und Fledermausarten untersucht. Es wurde insbesondere auf geeignete Quartiere und mögliche Nistplätze geachtet.

Zusätzlich wurde das Plangebiet auf Habitategignung für streng oder europarechtlich geschützte Arten aus anderen Artengruppen untersucht.

Kurzcharakteristik des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im westlichen Teil der Stadt Bad Kreuznach. Es handelt sich um das 2.450 m² große Grundstück Gemarkung Bad Kreuznach, Flur 84, Flurstück Nr. 51/2. Der von dem Vorhaben betroffene Bereich weist zum aktuellen Zeitpunkt eine bestehende Lagerhalle im westlichen Teil des Plangebietes auf. Im östlichen Bereich befindet sich eine versiegelte Abstellfläche sowie eine ruderal bewachsenen Einfassung des Grundstücks mit beginnendem Gehölzaufwuchs. Dieser führt sich im Norden und Osten des Gebietes fort und rahmt die Planfläche ein. Im Süden befindet sich ebenfalls eine kleinere Grünfläche.

Der Vorhabensbereich wird zu allen Seiten von der bestehenden Bebauung begrenzt. Nationale sowie europäische Schutzgebiete oder sonstige geschützte Landschaftsbestandteile kommen im Gebiet nicht vor.

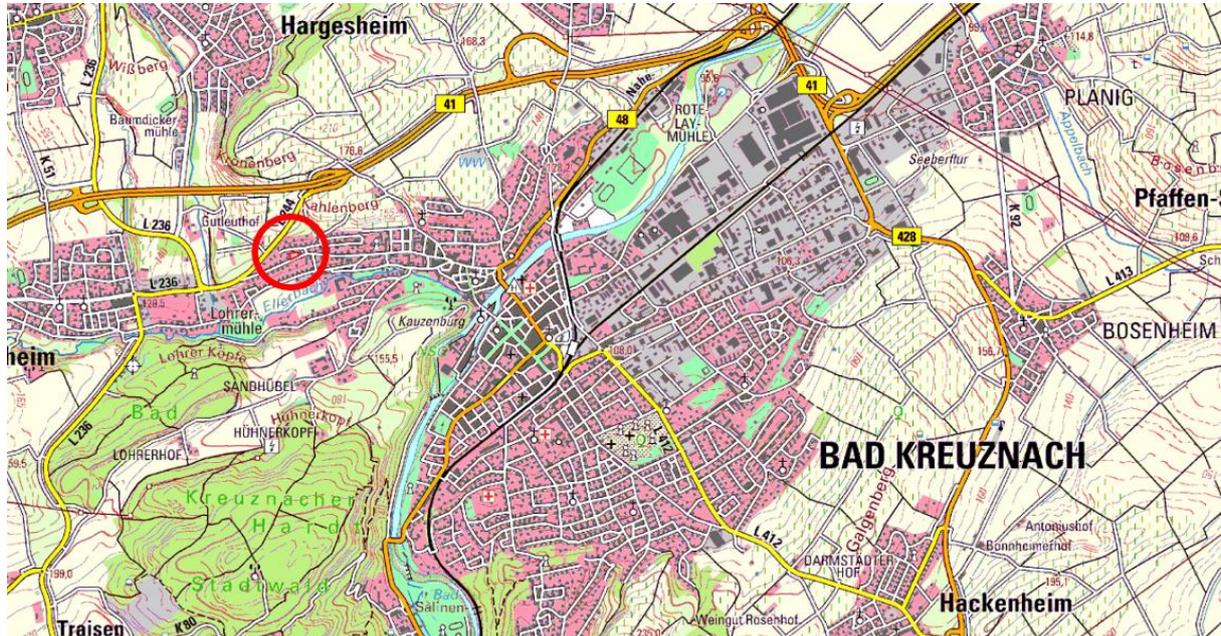


Abb. 1: Lage des Plangebiets im Westen der Stadt Bad Kreuznach (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2024, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Biotoptypen

Die Biotoptypenkartierung erfolgte im Februar 2024.

Im Gebiet kommen keine nach § 15 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG geschützten Biotoptypen und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotoptypen ist in der Karte (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 1: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptyp	Fläche (m ²)	Anteil
Kleingehölze (B)	166	6,8 %
Siedlungsgehölz (BJ0)	166	6,8 %
Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)	1.886	77,5 %
Gebäude (HN1)	700	28,8 %
Hofplatz, asphaltiert (HT1)	933	38,3 %
Hofplatz, geschottert (HT2)	253	10,4 %
Säume (K)	60	2,5 %
Ruderaler frischer Saum (KB1 stn)	60	2,5 %
Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)	321	13,2 %
Hochstaudenflur, wiesenartig (LB0 oe1)	321	13,2 %
gesamt	2.433	100,0%

Die Ermittlung und Beschreibung der Biotop- und Nutzungsstrukturen basieren auf einer orientierenden Begehung des Gebietes am 01.02.2024.

Von der Umbaumaßnahme direkt betroffen ist das Gebäude (Biotoptyp HN1) sowie die Hofflächen mit hohem Versiegelungsgrad. Das Gebäude zeigt keine Hinweise auf das Vorkommen Gebäude besiedelnder geschützter Vögel oder Fledermäuse.

Die Gebäudestrukturen finden sich am westlichen Rand der Planfläche. Der östliche und zentrale Teil ist von den asphaltierten Hofflächen sowie ruderalen Wiesen (LB0 oe1), insbesondere am Nord- und Südrand.

Zwischen Gebäude und Böschungsfuß im Norden befindet sich im Trauf des Daches und im Schatten der Gebäude ein schmaler, etwa 80 cm breiter unbefestigter Streifen, der lückig mit Pionierarten und ausdauernden Ruderalarten bewachsen und in seiner Gesamtheit als Ruderaler Saum linienförmig auf frischem Standort (KB1 stn) zu bezeichnen ist.

Die nördlich an das Grundstück angrenzende Böschung ist etwa zwei Meter hoch und im Bereich hinter (nördlich) des aufzustockenden Gebäudes sowie westlich davon überwiegend mit standortfremden Gehölzen bzw. Gehölzaufwuchs bestanden.

Bei den Gehölzen handelt es sich um eine standortfremdes Siedlungsgehölz (BJ0), welches überwiegend aus Götterbaum (*Ailanthus altissima*) aufgebaut ist. Der Unterwuchs besteht aus Arten der Gundermann-Gesellschaften (Glechometalia-Gesellschaften) wie Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Ruprechtskraut (*Geranium robertianum*) und Weiße Taubnessel (*Lamium album*), denen stellenweise der Efeu (*Hedera helix*) beigeesellt ist. In den durch die Trockenheit der letzten Jahre stark aufgelichteten Beständen sind zudem Kriech-Quecke (*Elymus repens*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und die einjährige Taube Trespe (*Bromus sterilis*) stark vertreten.

In den Bereichen mit wiesenartigen Hochstaudenfluren (LB0 oe1) im Norden sowie Süden finden sich Wilde Möhre (*Daucus carota*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Kriech-Quecke (*Elymus repens*), Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia* ssp. *alba*), Gewöhnliches Greiskraut (*Senecio vulgaris*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Einjähriges Bingelkraut (*Mercurialis annua*) sowie vereinzelt Natternkopf (*Echium vulgare*). Die Bestände sind als Beifuß-Glatthaferwiesen (*Artemisia vulgaris*-*Arrhenatherum elatius*-Gesellschaft) gekennzeichnet.

Am nordwestlichen Rand der südlich gelegenen Grünfläche erstreckt sich ein geschotterter Bereich der lückig bewachsen ist

Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht den Abriss der bestehenden Gebäudestrukturen, die Rodung der Gehölze sowie den Neubau einer Wohnbebauung im Bereich Gem. Bad Kreuznach, Flur 84, Nr. 51/2 der Stadt Bad Kreuznach vor.

Durch die Planung geht anlagebedingt der gesamte Biotopbestand im Bereich des geplanten Baufeldes verloren. Die Realisierung des Vorhabens beinhaltet die Beseitigung der gesamten Grünfläche sowie Gehölzstrukturen und somit die Entwertung der vorhandenen Lebensräume in diesen Bereichen.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung.

Im Vorgriff auf die Baumaßnahmen ist der gesamte Vegetationsbestand im Vorhabensbereich zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und Tötung wenig

mobiler Tiere, die nicht flüchten können. Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie störepfindliche Vögel im Bereich des Plangebiets und dessen näherer Umgebung betroffen. Artenschutzrechtlich relevant sind Störungen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten führen.

Betriebsbedingte Störungen durch die geplante Wohnbebauung sind aufgrund der Lage im innerstädtischen Bereich sowie den damit bereits vorhandenen Vorbelastungen vernachlässigbar.

Habitat eignung für streng geschützte Arten

Innerhalb des Plangebietes treten lediglich geringfügig Gehölzbestände auf, die jedoch keinerlei Höhlungen oder Rindenabplatzungen aufweisen. Das Vorkommen von Fledermäusen, Höhlenbrütern (z.B. Grünspecht) oder Gartenschläfern ist somit nahezu ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zum Nahrungserwerb oder zur Rast beschränkt.

Aufgrund der vorhandenen Gebäudestrukturen ist mit geeigneten Quartiermöglichkeiten mit einem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Die streng geschützten Säugetiere sind zudem zur Jagd auf Insekten über dem Eingriffsbereich anzutreffen. Das Plangebiet dient voraussichtlich als Jagdhabitat für Fledermäuse. Hierfür sind die Tiere jedoch ausschließlich auf den Luftraum angewiesen. Diese Funktion wird in dem Bereich jedoch mit geringfügigen Einschränkungen erhalten bleiben.

Die Nutzung des Gebietes als fakultatives Jagd- / Nahrungshabitat für europarechtlich geschützte Vogelarten ist gegeben. Die Realisierung des Vorhabens bleibt jedoch angesichts der geringen Größe des Plangebietes in Relation zum Aktionsradius der Vögel ohne Auswirkungen auf deren Populationszustand.

Das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da das Vorhabensgebiet keine geeigneten Strukturen (Gehölzbestände) für diese Art aufweist und die Fläche von potenziellen Lebensräumen isoliert ist.

Das Plangebiet bietet aufgrund der isolierten innerstädtischen Lage sowie der lediglich geringfügig vorhandenen Offenlandstrukturen keine Eignung als Lebensraum für die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Es sind keine Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätze sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf. Aufgrund des Fehlens von entsprechenden zur Fortpflanzung benötigten Gewässern, der eingeschränkten Eignung als Landlebensraum sowie der fehlenden Vernetzungsstrukturen zu anderen (besiedelten) Lebensräumen ist das Vorkommen von streng geschützten Amphibien mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Benachbarte Vorkommen insbesondere von besonders geschützten Arten (Grasfrosch, Teichfrosch, Teichmolch) in Gartenteichen der angrenzenden Wohnbebauung sind hingegen nicht auszuschließen.

Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten xylobionten (totholzbesiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte.

Für streng oder europarechtlich geschützte Arten aus sonstigen Artengruppen (Tag- und Nachtfalter, Heuschrecken) bietet das Plangebiet aufgrund der Habitatausstattung und des Fehlens geeigneter (Raupen-) Futterpflanzen keine Lebensraumeignung.

Das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels Lebensraumeignung ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Betroffenheit Fledermäuse

Im Rahmen der Begehung am 01.02.2024 wurde die mögliche Betroffenheit streng geschützter Fledermäuse überprüft. Dazu wurden die Bäume sowie die Gebäudestrukturen von innen und außen inspiziert, um Spuren von Fledermäusen, die auf das Vorhandensein von Quartieren hinweisen können, festzustellen. Es wurde auf entsprechende Kotspuren, Fettstellen und sonstige Nutzungsanzeichen durch Fledermäuse geachtet.

Das Bestandsgebäude sowie die Bäume werden gegenwärtig nicht als Quartier genutzt. Es konnten im Rahmen der Untersuchungen keine Baumhöhlen, Rindenabplatzungen, Nutzungsspuren oder schlafende Tiere festgestellt werden. Im Gebiet sind lediglich Jagdflüge und sonstige Flugbewegungen von Fledermäusen zu erwarten.

Alle heimischen Arten zählen zu den streng geschützten Arten. Es ist nicht auszuschließen, dass zumindest die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) die Bereiche des Plangebietes als Jagdhabitat und Flugraum nutzt. Die Nutzung des Luftraumes als Flug- und Jagdraum bleibt auch bei Umsetzung der Planung weiterhin erhalten. Für Arten wie die Zwergfledermaus, die Insekten auch im Strahlbereich künstlicher Lichtquellen jagt, verbessert sich möglicherweise die Nahrungssituation bei Realisierung der Planung.

Eine Betroffenheit der Fledermäuse im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Betroffenheit Vögel

Im Rahmen der Baum- und Gebäudekontrolle am 01.02.2024 wurde auf Baumhöhlungen und Nutzungsspuren von Gebäudebrütern in Form von Kot, Gewöllen, Nahrungsresten oder Nestern geachtet.

Sowohl das Bestandsgebäude als auch die überwiegend jungen, standortfremden Bäume des Plangebietes wurden daher umfassend inspiziert. Im Rahmen der Begehung konnte keine Nutzung des Gebäudes durch Vögel festgestellt werden. Die Bäume des Vorhabensbereiches weisen keine Baumhöhlen auf und bieten somit höhlenbewohnenden Vogelarten keinen Lebensraum.

An den vom Vorhaben betroffenen Gebäude und den Gehölzen konnten somit keine geeigneten Strukturen nachgewiesen werden, die europarechtlich bzw. streng geschützten Arten als Brutstätte dienen.

Eine Betroffenheit der Artengruppe Vögel im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Für den streng geschützten Feldhamster (*Cricetus cricetus*) bietet das Plangebiet aufgrund der innerstädtischen Lage keinen geeigneten Lebensraum.

Eine Besiedlung streng geschützter Reptilienarten wie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kann aufgrund der isolierten Lage im innerstädtischen Bereich sowie der vorherrschenden Habitat-ausstattung mit einer regelmäßig gepflegten Grünfläche ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann mangels vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes sowie der isolierten Lage im innerstädtischen Bereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Nachkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen sowie bevorzugt feuchte Standorte. Im Plangebiet kommen keine Nachtkerzen und keine Weidenröschen vor, so dass die Ansprüche der Art nicht erfüllt werden (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Die sonstigen im Raum von Bad Kreuznach vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biootypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Aufgrund des Fehlens von Gewässerstrukturen kann eine Betroffenheit streng geschützter Muscheln und Schnecken, Libellen sowie von Amphibien negiert werden.

Xylobionte (Totholz besiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da die im Plangebiet befindlichen Bäume zu vital sind und somit die Habitatqualität nicht erfüllt ist.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für **Fledermäuse** konnte nachgewiesen werden, dass im Plangebiet Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude mit entsprechender Habitateignung oder Bäume mit Höhlungen oder großflächigen Rindenablösungen) fehlen. Das Plangebiet könnte lediglich als fakultatives Jagdhabitat genutzt werden, jedoch ohne direkten Bezug zum Boden. Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Insgesamt weist das Gebiet lediglich eine untergeordnete Bedeutung für Fledermäuse auf. Da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gruppe der Fledermäuse beeinträchtigt werden, besteht keine Betroffenheit der Art gemäß § 44 BNatSchG.

Im Bereich des Vorhabens treten keine Gehölzbestände auf, die bspw. Höhlungen oder Rindenabplatzungen aufweisen. Das Vorkommen von Fledermäusen, Höhlenbrütern (z.B. Grünspecht) oder Gartenschläfern ist somit auszuschließen

Aufgrund fehlender geeigneter Gehölzbestände sowie der isolierten Lage innerhalb des Stadtgebietes ist ein Vorkommen der streng geschützten **Haselmaus (*Muscardinus muscardinus*)** im Eingriffsbereich auszuschließen.

Der **Feldhamster (*Cricetus cricetus*)** als Bewohner von Ackerlandschaften findet im Gebiet ebenfalls keine geeigneten Lebensbedingungen vor.

Die Nutzung des Gebietes als fakultatives Jagd- / Nahrungshabitat für europarechtlich geschützte **Vogelarten** ist anzunehmen. Aufgrund der geringen Größe besitzt das Plangebiet jedoch keine höhere Bedeutung als Nahrungshabitat. Die zur Nahrungssuche vorkommenden Arten zählen zu den häufigen und weit verbreiteten Arten und sind in der Lage problemlos auf Habitate in der direkten Umgebung auszuweichen.

Die Realisierung des Vorhabens bleibt angesichts der geringen Größe des Plangebietes in Relation zum Aktionsradius der Vögel ohne Auswirkungen auf den Populationszustand.

Für die vorkommenden Vogelarten spielt das Vorhabensgebiet eine untergeordnete Rolle. Das Plangebiet fungiert primär als, ebenfalls untergeordnetes, Nahrungshabitat. Der Vorhabensbereich weist nur für sehr wenige Arten entsprechende Habitatbedingungen als Brutrevier auf, diese zählen zu den häufigen und weitverbreiteten Arten und können problemlos auf Habitats in der näheren Umgebung ausweichen.

Bei den Vogelarten, die das Gebiet mit seiner Biotopausstattung als Bruthabitat nutzen oder potenziell nutzen können, handelt es sich um frei an Gehölzen, in Staudenbeständen oder am Boden brütende Arten. Diese sind an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst und somit in der Lage auf andere Bruthabitats auszuweichen. Es kann bei den zumeist allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keinerlei Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Bei einer Beseitigung der Krautbestände in der Winterperiode (Oktober bis Februar), ggf. mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsstörung bis Baubeginn, kann eine direkte Schädigung der Vogelarten des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wie auch des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet besitzt aufgrund der geringen Größe und Lage keine herausragende Bedeutung als Rast- oder Mauergebiet für ziehende Vögel, so dass die Realisierung der Planung auch ohne Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (*"Es ist verboten, ... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert"*) möglich ist.

Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG der Artengruppe der Vögel kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der **Reptilien** besitzt das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Habitat-ausstattung, der Beschattung und der Störungen lediglich eine sehr eingeschränkte und punktuelle Lebensraumeignung.

Das dauerhafte Vorkommen streng geschützter Reptilien im Plangebiet über den temporären Aufenthalt hinaus bzw. das Vorkommen einer sich reproduzierenden Teilpopulation kann daher aktuell mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG streng geschützter Reptilien kann somit zum aktuellen Stand mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Eignung für streng geschützte **Amphibienarten** auf, da im Umfeld keine geeigneten Laichgewässer vorkommen und das Gebiet aufgrund der aktuellen Habitatausstattung auch keine Eignung als Teil des Landlebensraumes aufweist. Eine Betroffenheit streng oder europarechtlich geschützter Arten kann somit auch für die Artengruppe der Amphibien aus fachgutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten xylobionten (totholzbesiedelnden) **Käferarten** eine Lebensgrundlage bieten könnte. Für sonstige in der Umgebung von Bad Kreuznach vorkommende streng geschützte Insektenarten fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume und Raupenfutterpflanzen.

Arten aus anderen Artengruppen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen.

Im Gebiet kommen keine streng geschützten Pflanzenarten vor.

Vorgaben und Empfehlungen

- Die Beleuchtung im Rahmen des Neubaus sollte möglichst insekten- und fledermausfreundlich angelegt werden.
- Gehölzrodungen haben zum Schutz der Brutvögel in der gesetzlich zulässigen Frist von 01. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen.
- Je nach Ausgestaltung der Gebäude bzw. der Glasfassaden sind entsprechende Maßnahmen gegen Vogelschlag zu berücksichtigen.

Fazit

Aufgrund der geringen Größe, der eingeschränkten Habitatausstattung sowie der innerstädtischen Lage mit erhöhtem Störpotenzial dient das Vorhabensgebiet streng bzw. europarechtlich geschützten Arten weder als Reproduktionsstätte noch als wesentliches Nahrungshabitat.

Eine Umsetzung der Planungsabsicht ist somit aller Voraussicht nach ohne Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG realisierbar.

Gehölzrodungen sind lediglich außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen 01.10. bis 28./29.02. durchzuführen.

Literatur

- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - Limicola 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000). Bird Census Techniques, 2nd ed. Academic Press, London.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000). Bird Census Techniques, 2nd ed. Academic Press, London.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ & WAGNER, M. (2015-2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. - Landau.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Stand April 2011.

- KRAPP, F. (HRSG.) (2016): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. CD-ROM. - Wiebelsheim.
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2024): ARTeFakt - Arten und Fakten - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 31.01.2024).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2011): Fledermaus-Handbuch LBM-Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz.
- LUGON A; EICHER C. & BONTADINA, F. (2017): Fledermausschutz bei der Planung, Gestaltung und Sanierung von Verkehrsinfrastrukturen - Arbeitsgrundlage. Im Auftrag von BAFU und ASTRA. 78 S.
- LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht. Die planerischen Vorgaben des § 44 BNatSchG. - Natursch. Landsch.plan. 48(9): 289-295.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

Fotodokumentation



Bild 01: Blick auf die Südseite des Bestandsgebäudes



Bild 02: Blick auf die Grünfläche im Süden des Plangebietes sowie auf die Abstellfläche



Bild 03: Ansicht des nördlichen Grünstreifens mit jungem Gehölzaufwuchs



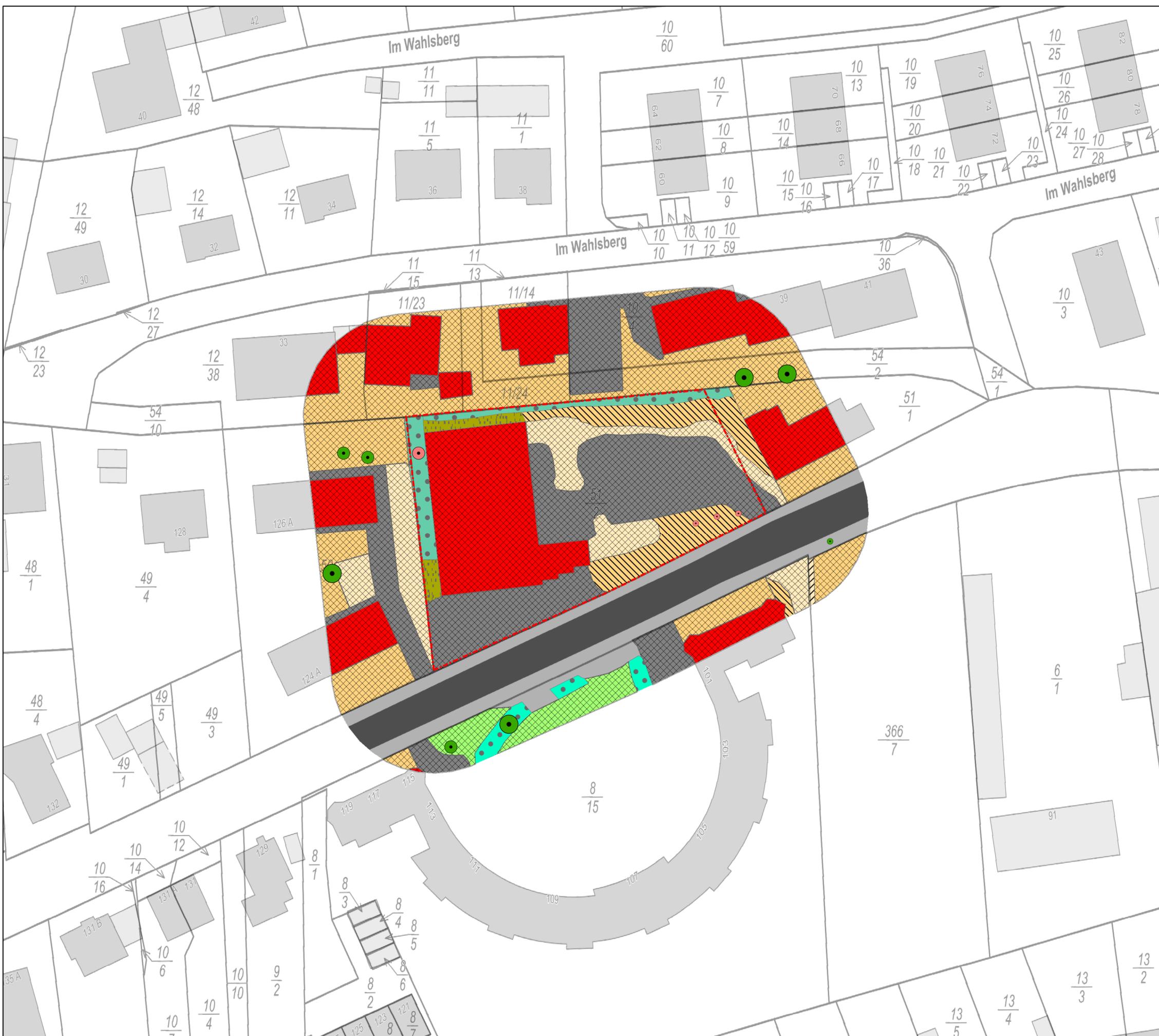
Bild 04: Die Abstellfläche im Osten des Plangebietes



Bild 05. Blick auf die Ostseite des Bestandsgebäudes



Bild 06: Blick auf die Gehölze im westlichen Randbereich des Grundstücks



Bestand Biotoptypen

Kleingehölze (B)

- Schnitthecke (BD5)
- Siedlungsgehölz (BJ0)

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

- Hausgarten (HJ1)
- Gebäude (HN1)
- Vielschnitttrassen (HM4b)
- Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)
- Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad (HT2)

Säume (K)

- Ruderaler frischer Saum (KB1 stn)
- Randstreifen, Pionierflur (KC0 tx)

Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)

- Hochstaudenflur, wiesenartig (LB0 oe1)

Verkehrs- und Wirtschaftswege (V)

- Gemeindestraße (VA3)
- Rad-, Fußweg (VB5)

Einzelgehölze

- Laubbaum standorttypisch
- Laubbaum standortfremd

Sonstige Darstellungen

- Sonstige Darstellungen

Stadt Bad Kreuznach

B-Plan 'Zwischen Rüdeshheimer Straße, Im Spelzgrund und B41'

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Karte 1: Bestand Biotoptypen

Maßstab: 1:500 Stand: 29.02.2024

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
M.Sc. Christoph Nohles

0 10 20 30 40
m

viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info